

Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Düben vom 21. August 2014

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) wird nach Beschluss des Stadtrates vom 12.12.2024 nachfolgende Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung von 21. August 2014 beschlossen.

ERSTER ABSCHNITT - Stadtrat

§ 7 Beratender Ausschuss

- (1) Es wird der Ausschuss für Technik und Kurortentwicklung als beratender Ausschuss gebildet. Der beratende Ausschuss besteht aus 9 Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren weitere Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Die Fraktionen können pro Fraktion maximal zwei sachkundige Einwohner bestellen.

VIERTER TEIL – sonstige Vorschrift

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Bad Düben, d. 13.12.2024


Astrid Münster
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der/die Bürgermeister/in dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Verwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.